

Werk

Titel: II. Kann ein Kaufcontract, in welchem eine lebenslängliche Leibrente ...

Jahr: 1836

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?74721865X|LOG_0014

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Mitgetheilt vom Adv. H. W. L. in R.

*) Cfr. *Mühlenbruch* Doctr. Pandectarum Vol. III. §. 628. ed. II. p. 333.

angeschlagen und in eine Summe gebracht werde, letztere nebst dem bereits erhaltenen oder noch auf Tagezeiten gefälligen Rauffchillinge nicht die Hälfte des wahren Werths betrage.

Dem Practiker muß es nun sehr wünschenswerth sein, zu erfahren, ob, da kein Gesetz die Frage über die Rescission eines Leibrenten- oder Ausgedingecontracts durch das eingangserwähnte Rechtsmittel beantwortet, sich hierin wenigstens ein constanter Gerichtsgebrauch gebildet habe und ob er wirklich die Hoffnung, einen solchen Vertrag wegen enormer Läsion anfechten zu können, aufgeben müsse.

Da die genauere Erörterung dieser Rechtsfrage in den Schriften eines Berger, Rind, Gottschalk, Kori, v. Langenn, Kriz u. s. w. zu vermissen ist und nur Runde in der Rechtslehre von der Leibzucht Abschnitt II. §. 78. S. 55. die Ansicht aufstellt, daß der Vorbehalt eines Auszugs die Aufhebung des Kaufcontracts wegen Verletzung über oder unter der Hälfte nicht hindere, und es mithin doch wohl noch nicht allgemein bekannt seyn möchte, ob nicht bei dem Schwanken der Rechtslehrer über diese Streitfrage die Spruchstühle und Justizbehörden in ihren Entscheidungen bisher geschwankt haben, so dürfte den Practikern die Mittheilung nicht uninteressant seyn, daß die Juristenfacultät zu Leipzig nur erst im vorigen Jahre wieder auf die von Hommel vertheidigte Meinung erkannte, das Appellationsgericht zu Dresden hingegen unter Verwerfung derselben die Grundsätze, welche es bei Berechnung des Capitalwerths des bauerlichen Auszugs zum Behuf des davon zu entrichtenden Lehngeldes aufstellt,*) auch auf die mögliche Rescission eines Auszugscontracts wegen enormer Läsion anwendet, mithin von der Ansicht ausgeht, es bedürfe nur einer Abschätzung der jährlichen Auszugsgegenstände und einer Berechnung des Betrags derselben auf die noch übrige nach der von Ulpian in Lege 68. D. ad legem Falcidiam (XXXV. 2.) aufgestellten Präsumtion zu ermittelnden Lebenszeit des Auszüglers (nach welcher also ein Mensch von noch nicht 20 Jahren 30 Jahre, ein Mensch von 60 und mehr Jah-

*) Gottschalk Select. disc. for. T. I. cap. 15. p. 160. ed. 2. v. Langenn und Kori, Erört. pract. Rechtsfragen 3. Theil No. XII.

ren überhaupt noch 5 Jahre lebt u. s. w.) um zu ermessen, ob der Verkäufer durch den Contract enormiter lädirt sey.

Bei der Entscheidung des nachstehends zu referirenden Rechtsfalls haben beide Spruchcollegien die für und gegen ihre Ansicht sprechenden Gründe einer genauern Prüfung unterworfen. Da es sich jedoch bei diesem Rechtsfalle nicht bloß um die Rescission des Contracts wegen enormer Läsion handelte, vielmehr das fragliche Kaufgeschäft eventuell und gleichzeitig auch durch die *actio quod metus causa* und die *actio inofficiosae venditionis* angegriffen wurde und bei Beurtheilung der erstern die Juristenfacultät und das Appellationsgericht zu Dresden ebenfalls von ganz verschiedenen Ansichten ausgingen, so wird die vollständige Mittheilung des Rechtsfalls mit den dazu gehörigen Entscheidungen nicht unwillkommen seyn.

Die Kläger behaupteten nemlich

1. eine Nullität des zwischen dem Beklagten und ihrem gemeinschaftlichen Vater am 5. April 1819 abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Kaufcontracts wegen der Seiten Verkäufers ermangelnden freien Einwilligung und führten in dieser Hinsicht an, daß Beklagter, um eine außerehelich geschwängerte Frauensperson heirathen zu können, nicht nur mit zudringlichen Bitten seinen Vater bestürmt habe, ihm sein Gut unter den später wirklich festgesetzten, seiner Mutter und übrigen Geschwistern nachtheiligen Bedingungen käuflich abzutreten, sondern auch weil selbiger diesen Antrag und diese Bedingungen, als die Rechte seiner Frau und übrigen Kinder verletzend, zurückgewiesen, ihm gedroht habe, sich das Leben zu nehmen, eine Drohung, die er bereits durch den Versuch, sich in der Scheune zu erhängen, auszuführen unternommen, und an deren wirklicher Ausführung er nur durch seine mitthlagende Schwester verhindert und ins Leben zurückgebracht worden sei. Der Schreck über diesen Vorfall und die Furcht, mittelbarer Urheber des Todes seines einzigen Sohnes zu werden, soll nun, nach der Kläger Anführen, ihren Vater bewogen haben, alle vom Beklagten vorgeschlagenen Kaufbedingungen einzugehen und einige Tage nachher den Gutskauf zur Vollziehung zu bringen. Der

2. Klaggrund bestand im angeblichen Mißverhältnisse der

Kaufsumme von 500 Thlrn. zu dem auf 2000 Thlr. veranschlagten damaligen und jetzigen Kaufpreise und der dadurch entstandenen enormen Verletzung. Endlich

3. klagten sie noch eventuell auf Ergänzung des durch den zwischen dem Verkäufer und dem Beklagten abgeschlossenen Kauf verletzten Pflichttheils.

Die Juristenfacultät wies diese Klage bei sämtlichen drei Klagpuncten angebrachtermaassen ab und sprach sich in den Entscheidungsgründen dahin aus:

Zum 1. Klagpuncte.

Wollte man auch im vorliegenden Falle — die Wahrheit der angeführten Thatfachen vorausgesetzt, — einen psychologischen Zwang insofern annehmen, als eine Androhung von Uebeln, um Jemanden durch die in ihm erregte Furcht zu etwas zu nöthigen, nicht schlechterdings für die Person des in Furcht gesetzten Contrahenten eingeschränkt zu seyn braucht, sondern auch dann als Restitutions-Grund angesehen werden muß, wenn das angedrohte Uebel das Leben und physische Wohl seines Kindes betraf

fr. 8. §. 3. Dig. Quod metus causa (IV. 2.)

und könnte man auch ferner die erregte Furcht für eine eitle und unnöthige Besorgniß unter den angeführten Umständen nicht erachten, so steht doch der Anwendung des diesfalls gewählten Rechtsmittels von Seiten der Erben der Umstand entgegen, daß der angeblich zu dem Kaufabschluß Genöthigte späterhin, nachdem Furcht und Zwang aufgehört hatten, das früher Verhandelte genehmigte.

c. 2. et c. 4. Cod. de his quae vi metuve (II. 20.)

Eine Genehmigung nemlich lag offenbar darin, daß der Verkäufer fast Ein Jahr nach Aufsehung der Kaufpunctionation durch die Localgerichte, nemlich unterm 21. März 1820 jenen Kauf persönlich zur gerichtlichen Confirmation vortrug und sich zu dessen Inhalte wiederholt bekannte, daß er ferner unterm 4. September 1827 über die von Käufern inmittelst gezahlten Kaufgeldertermine und Auszugsleistungen vor Gericht quittierte und die Hypothek cassiren ließ, auch bis zu seinem, 16 Jahre nach dem Kaufabschluß erfolgten, Ableben die aus

dem Contracte vorbehaltenen Vortheile ohne Widerspruch sich zueignete.

Zum 2. Klagpuncte.

Gegen die angeblich entstandene enorme Verletzung ist zu erwägen, einmal, daß das Gut mit einem an Verkäufern und nach seinem Tode an dessen Wittve zu leistenden Auszuge beschwert ward, in welchem Falle das *remed. ex leg. 1. 2. Cod. de resc. E. V.* wegen Unanwendbarkeit der *l. 68. Dig. ad Leg. Falcid.* auf Kaufcontracte wegfällt,

Hommel obs. 114.

Biener qu. cap. 29. in opp. aoad. II. S. 160.

Curtius, Handbuch des Sächs. Rechts. III. §. 1300. not. i. ed. II.

Hänsel, die Lehre von dem Auszuge und der Leibzucht S. 47. not. 10.

sodann, daß nach übereinstimmender Meinung der Rechtslehrer in dem Falle, wenn Aeltern das Grundstück an eins der Kinder verkaufen, zwar nicht *querela inofficiosae donationis*, wohl aber *quer. ex l. 2. C. de resc. E. V.* ausgeschlossen ist,

(Curtius S. 423. not. n. u. Hänsel a. a. O.

ausgenommen, wenn der Verstorbene selbst solche vorbereitet hatte, eine Voraussetzung, welcher jedoch die oben ad 1. angeführten Thatfachen, verbunden mit der von Klägern in der Klagschrift selbst eingestandenem Kenntniß des Verkäufers von der Unverhältnißmäßigkeit des Kaufpreises widersprechen. Wenn endlich

Zum 3. Klagpuncte

Klägern auch eine Verletzung im Pflichttheile behaupten und also *quer. inoff. venditionis* oder rücksichtlich *donationis* anstellen, so steht ihrer Klage ein formelles Bedenken entgegen. Sie haben nemlich nicht angeführt, daß zur Zeit des Kaufabschlusses das Vermögen ihres Vaters bloß und allein in dem Werthe dieses Gutes bestanden, oder doch so unbedeutend gewesen sey, daß schon damals eine Verletzung im Pflichttheile sich herausgestellt habe. Dies war aber zur Begründung einer *quer. inoff. don.* unumgänglich notwendig.

indem der Betrag des Vermögens zur Zeit des Todes an und für sich keinen Beweis dafür abgeben kann, daß eine geraume Reihe von Jahren vorher eine pflichtwidrige Veräußerung vorgenommen worden sey.

Das Appellationsgericht zu Dresden erkannte auf der Kläger Appellation in dieser Sache dahin:

Daß es bei dem fraglichen Urtheil der Juristenfacultät, in so weit darin der Kläger Suchen beim 1. und 2. Klagpuncte angebrachtermaassen für unstatthaft erkannt worden, nicht zu lassen, sondern weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und derselben nicht allenthalben geständig, so ist er den über den 96. 10. Abschnitt der Antwort auf die Klage ihm angetragenen und Bl. angenommenen Haupteid dergestalt, daß er seinem verstorbenen Vater nicht gedroht habe, sich, wenn derselbe sein Gut und unter den Bedingungen, wie es nachher geschehen, verkaufte, das Leben zu nehmen, daß er darauf einige Zeit vor dem 5. April 1819 in seines Vaters Scheune einen an dem Balken befestigten Strick oder Luch um seinen Hals nicht geschlungen, und sich daran nicht erhängt, auch die Mitklägerin N. damals ihn daselbst an dem Balken hängend nicht gefunden und nicht losgemacht habe, ferner, daß, so viel er wisse, glaube und dafür halte, sein Vater von diesem Vorfalle nicht unterrichtet worden, darüber nicht erschrocken und dadurch nicht bewogen worden sey, die vom Beklagten ihm abverlangten Bedingungen zu genehmigen und den Kauf demnach zu vollziehen, auch derselbe bei der gerichtlichen Bestätigung des Kaufs und späterhin jemals durch einige Furcht davor, daß Beklagter sich das Leben nehmen möchte, nicht abgehalten worden sey, auf Wiederaufhebung des Kaufsgeschäfts anzutragen, — nach der Klägerin vorgängigen Eide vor Gefährde zu schwören verbunden. — Dafern er nun solchen Eid wirklich leistet, so sind Klägerinnen den Grund ihres Klaganführens unter 2. und soviel ihnen daran verneint, binnen Sächsischer vom Tage der Eidesleistung an zu rechnender Frist, Beklagtem der Gegenbeweis und die Gewissensrührung 10. vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig, worauf in der Sache ferner ergethet, was Recht ist. Falls aber Beklagter den erkannten Eid zu leisten nicht vermöchte, so ist ein Termin

zum Verfahren vom Mund aus in die Feder anzuberaumen und nachdem in selbigem die Partheien nochmals mit ihrer Rechtsnothdurft gehört worden, in der Sache fernerweit Bescheid zu ertheilen oder rechtliches Erkenntniß einzuholen. — Dagegen ist das gedachte Erkenntniß im Uebrigen zu bestätigen.

Aus den Entscheidungsgründen.

ad reformatorium.

ad 1. Daß ein Vertrag, den ein Contrahent aus Furcht vor einem seinen Kindern drohenden Uebel eingegangen ist, ihn eben so wenig verpflichtet, als wenn er durch Scheu vor einem ihm selbst bevorstehenden Unheil dazu bewogen worden wäre, ist von der Verfassung des vorigen Urtheils, unter Beziehung auf unzweifelhaft gesetzliche Vorschrift, mit Recht anerkannt worden.

vgl. Glück, Erl. der Pand. Th. 5. §. 449. S. 497.

Schwepe, das Röm. Pr. Recht Th. 5. S. 994 u. 532.

Daß im vorliegenden Falle das bedrohte Kind und der bedrohende Mitcontrahent Eine Person gewesen, kann an der Sache nichts ändern, da das Wesen der Drohung dasselbe bleibt.

Da nun in der Klage Thathandlungen des Beklagten speciell erzählt sind, welche unstreitig für geeignet gelten müssen, eine gegründete Besorgniß des von ihm gedrohten Selbstmords zu erregen, so erscheint die Furcht des Vaters auch als metus justus und mithin so beschaffen, daß sie Ungültigkeit des fraglichen Kaufgeschäfts bewirkt haben müßte. Daß aber diese Wirkung durch nachgefolgte freie Genehmigung des Vaters wieder aufgehoben worden, läßt sich auf den Grund seines Stillschweigens bei der geraume Zeit nachher geschehenen gerichtlichen Confirmation und während seiner übrigen Lebenszeit um so weniger annehmen, weil das Anführen in der Klage ausdrücklich und mit völliger Bestimmtheit auch darauf gerichtet ist, daß der Vater auch zu den nurgedachten Zeiten immerfort in der nemlichen Furcht vor einem Selbstmorde seines

Sohnes geschweht habe, und dadurch bewogen worden sey, das fragliche Geschäft bestehen zu lassen.

Daher ist die Klage als *actio quod metus causa* für hinlänglich substantiirt zu erachten und auf den angetragenen Eid *rc.* zu erkennen gewesen. Sollte Beklagter diesen Eid nun leisten können, so würde das Gesuch auf Rückgabe des erkaufen Guts zwar begründet erscheinen, es versteht sich aber, daß er dazu nur gegen Wiedererstattung alles dessen, was er in Folge des für ungültig zu achtenden Kaufs bereits geleistet und aufgewendet, angehalten werden kann. Da nun die Berechnung der Beträge hiervon noch vielseitige Berücksichtigung mit Hinsicht auf die verschiedenartigen Stipulationen des vorliegenden Contracts verlangt, so muß solchen Falls Beklagter mit seinen diesfalligen Ansprüchen, so wie Kläger mit ihren Einwendungen dagegen annoch gehört werden, ehe die definitive Entscheidung der Sache erfolgen kann und es ist diese daher annoch auszusetzen gewesen. *rc. rc. rc.*

Was nun den 2. Klagepunkt selbst betrifft, so haben die Verfasser des vorigen Urtheils *l. 2. C. de resc. vend.* aus 2 Gründen für unanwendbar auf den in Rede stehenden Kauf gehalten. Nämlich 1. weil in demselben ein Auszug bedungen worden ist.

Daß die Stipulation eines solchen die Klage wegen Verletzung über die Hälfte ausschliesse, ist in keinem Gesetze verordnet, und wird von dem *M.* angezogenen und einigen andern Rechtslehrern aus unzureichenden Gründen angenommen. Denn diese Gründe kommen lediglich darauf hinaus, daß die *laesio enormis* einen gewissen Kaufpreis voraussetze, durch den Auszug aber der Kaufpreis ungewiß werde, weil nicht vorauszusehen ist, wie lange die Auszügler leben und den Auszug genießen werden. Wegen dieser Ungewißheit zählen diese Juristen einen mit dem Auszugsreservate verbundenen Kauf zu den aleatorischen Verträgen, bei welchen bekannten Rechten nach die Klage wegen *laesio enormis* unzulässig sey.

Allein die *l. 68. D. ad leg. Falc.* steht dieser Ansicht geradezu entgegen, da in derselben ein gesetzlicher Maassstab für die Schätzung von Leistungen, die Jemandem auf Lebenszeit gebühren, aufgestellt ist und folglich diese Schätzung keines-

wegs für ungewiß erachtet werden kann und darf. Ohne Grund und dem offenbaren Sinne der l. 68. cit. zuwider, wird behauptet, daß dieselbe speciell nur von letztwilligen Verordnungen handle. Daher sind auch neuere Rechtslehrer von obiger Ansicht zurückgekommen und berechnen den Werth des Auszugs nach gedachtem Gesetze,

Kort Erört. Ihl. III. No. 12. S. 101.

Runde die Rechtslehre von der Leibzucht Absch. II.

S. 78. S. 55.

welcher letztere daraus die richtige Folgerung zieht, daß der Vorbehalt eines Auszugs die Rescission eines Kaufs wegen enormer Verletzung nicht hindere.

Eben so unhaltbar ist

2. die Behauptung, daß ein Contract, wodurch ein Vater seinem Sohne eine Sache käuflich überlassen habe, von seinen Erben nicht oblaesione enorm. angefochten werden könne, wenn derselbe nicht die behufige Klage schon bei seinen Lebzeiten vorbereitet habe. Es gründet sich diese Ansicht ohne alle gesetzliche Stütze lediglich auf ein unstatthafes Herüberziehen der bei letztwilligen Verordnungen giltigen Rechtsgrundsätze in die Lehre von den ganz anders zu beurtheilenden Geschäften unter Lebendigen. Der Beklagte hat aber die Rescission seines Kaufs wegen enormer Läsion auch nach Bl.

3. deshalb als unzulässig und das darauf gerichtete Suchen der Kläger als unstatthaf. darzustellen versucht, weil aus der Klage selbst hervorgeht, daß dem Vater die Unverhältnismäßigkeit des Kaufpreises wohl bekannt gewesen sey. So wenig nun auch die Richtigkeit des hieraus gezogenen Schlusses angefochten werden soll, so wenig kann die Wahrheit der Prämissen zugegeben werden.

Denn ein Zugeständnis, daß der Vater gewußt habe, wie sein Gut mehr als noch einmal so viel werth sey, als Beklagter dafür zu geben sich verbindlich gemacht, findet sich in der Klage nirgends.

Die Bl. hervorgehobene Aeußerung des Vaters, daß die Klägerinnen durch einen solchen Kauf in dem, was ihnen gebühre, verkürzt werden würden, kann eben so wohl von einer jeden geringen Ungleichheit der Antheile, die darnach letzteren

von seinem Vermögen zukommen würden, gedeutet werden, als von der enormen Verletzung, auf welche Beklagter sie bezieht. Es genügt aber unstreitig, daß aus der Klage nicht gefolgert werden kann, daß der Verkäufer gewußt habe, enormer verletzt zu seyn; das Gegentheil, daß der Verkäufer darüber im Irrthum geschwebt, braucht nicht angeführt zu seyn, da dafür die Präsumtion streitet, und vielmehr die Behauptung, daß er den mehr als doppelten Werth seines Guts wohl gekannt, zu den vom Beklagten zu erweisenden Ausflüchten gehört.

Glück, Erl. d. P. Th. 17. S. 81.

Der erkannte Beweis wird aber in dem Falle, wenn Beklagter den hinsichtlich des 1. Klagpunktes erkannten Eid nicht leisten könnte, unnöthig seyn, weil dann die ausgesprochene Verurtheilung Beklagten sofort in Kraft träte. Daher ist solche Beweisführung erst von der Leistung dieses Eides abhängig zu machen und der Tag dieser Eidesleistung als Anfangspunkt der Beweisfrist festzusetzen gewesen.

ad confirmatorium.

Was hingegen die eventuell mit angestellte Klage auf Ergänzung des durch den mehrgedachten Kauf angeblich verletzten Pflichttheils betrifft, so kann sie zwar aus dem Bl. angegebenen Grunde nicht so schlechterdings für verwerflich geachtet werden, da sich Kläger dabei der Gewissensrührung nicht bedient haben und das allgemeine Anführen Bl. 4. „daß des Vaters Vermögen lediglich in dem streitigen Gute bestanden habe,“ allerdings auch von dem Zeitpunkte des Kaufabschlusses mit verstanden werden kann und muß.

Allein wenn eine Veräußerung, die unter Lebendigen zumal titulo oneroso geschehen, als inofficiös angefochten werden soll, so gehört wesentlich zum Klaggrunde, daß der Erblasser selbige in der Absicht, seinen Notherben dadurch den Pflichttheil zu schmälern vorgenommen habe.

Glück, Th. VII. S. 193.

E. G. Schmidt Commentar über J. L. Schmidts Lehrbuch v. Kl. u. E. Th. III. S. 574.

Zwar muß diese Absicht vermuthet werden, sobald nach-

gewiesen ist, daß derselbe den Werth der veräußerten Sache und den Betrag seines Vermögens gekannt habe.

Kritik Abh. S. 134.

Eben dieses ist nun aber in der Klage nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit angeführt, da darin zwar die Rede davon ist, daß der Vater eingesehen und Beklagten bedeutet, es würden durch den Kauf in der Maasse wie er dann abgeschlossen worden, seine Ehefrau und Töchter verkürzt werden, dieses aber, wie bereits oben erwähnt, auch nur so viel heißen kann, daß sie dadurch weniger als Beklagter, wenn auch nicht weniger als ihren Pflichttheil von seinem Vermögen erhalten würden.

Dazu kommt nun, daß Kläger Bl. haben zugeben müssen, wie zum Nachlaß des Vaters außer den rückständigen Kaufgeldern auch einige Kleidungsstücke und andere Geräthschaften gehören, wovon sie bereits ihren Antheil erhalten haben, deren Werth aber nicht angegeben ist, und daß sie eben daher auf eine bestimmte Summe, deren Herauszahlung zur Ergänzung des Pflichttheils nöthig sey, zu libelliren nicht vermocht haben.

(Beschluß folgt S. 33.)